

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Auggen am 29.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 05.11.2014 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 (Steuersatz) der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **24 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch 100 € pro Monat und Spielgerät.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auggen, 29.04.2025

Ulli Waldkirch
Bürgermeister

